

Über die **Altersgliederung** der Bevölkerung erbrachte die Wohnungsstatistik keine geeigneten Unterlagen. Deshalb ist Ende 1957 zur Gewinnung neuer Fortschreibungsgrundlagen eine Korrektur vorgenommen worden. Sie führte bei den 15- bis 35jährigen zu einer kleinen Herabsetzung und bei den übrigen Altersgruppen zu einer entsprechenden Heraufsetzung der Zahlen. Für die Zeit vor 1957 waren keine Korrekturen möglich. Die Korrekturen für 1957 waren jedoch so gering, daß sie für die meisten Vergleiche nicht ins Gewicht fallen. Die Unterlagen über den **Familienstand** für 1960 stützen sich auf Ergebnisse aus der laufenden Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens (Mikrozensus) im Oktober 1960 auf Grund einer Stichprobe von 1% aller Haushalte. Die hierbei angefallenen Zahlen nach Geburtsjahrguppen sind in Familienstandsquoten umgerechnet und zur Gewinnung absoluter Zahlen für den 31. 12. 1960 sodann mit den Ergebnissen der Bevölkerungsfortschreibung nach dem Alter für diesen Stichtag multipliziert worden. Die bis zum Jahresende zu erwartenden Eheschließungen, Verwitwungen, Scheidungen, Sterbefälle und Wanderungen sind berücksichtigt. Neuere Ergebnisse über die Altersgliederung aus der Volkszählung vom 6. 6. 1961 werden für das gesamte Bundesgebiet etwa bis Mitte 1963 vorliegen.

Religionszugehörigkeit: Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft. Neuere Zahlen über die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung aus der Volkszählung 1961 werden für das gesamte Bundesgebiet ebenfalls erst Mitte 1963 vorliegen.

Bevölkerungsdurchschnittszahlen: Arithmetisches Mittel aus 12 Monatsdurchschnitten; die Monatsdurchschnitte wurden aus dem Bevölkerungsstand am Anfang und Ende der Monate berechnet. Für die Durchschnittsbevölkerung nach dem Alter in Tabelle 8 ist für jede Altersgruppe zunächst das arithmetische Mittel aus den Fortschreibungszahlen am Jahresanfang und -ende gebildet worden; anschließend erfolgte eine in allen Altersgruppen relativ gleichmäßige Abstimmung auf das Mittel aus 12 Monatsdurchschnitten für die männlichen bzw. weiblichen Personen insgesamt.

Mikrozensusergebnisse: Die in den Tabellen 12 bis 16 veröffentlichten Zahlen sind als Ergebnisse einer Stichprobe (Mikrozensus, Oktober 1957) mit einer zufallsbedingten Unsicherheit behaftet, die vor allem bei Tabellenwerten unter 10 000 die Verwendbarkeit einschränkt.

Die Ermittlung der Haushalte und Familien erfolgte nach einem neuen, für die Volkszählung 1961 entwickelten Konzept der Haushalts- und Familienstatistik.

Haushalt: Zusammenwohnende und gemeinsam wirtschaftende Personengruppe, die sowohl verwandte als auch fremde Personen, Familien im engsten und im weiteren Sinn, häusliches Dienstpersonal, gewerbliche oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte usw. umfassen kann. Auch Personen, die für sich allein wohnen und wirtschaften, zählen als Haushalt.

Haushaltstyp: In einem Haushalt können verheiratete und verwandte Personen, verwandte mit fremden oder auch nur fremde Personen zusammenleben. Von den sehr zahlreichen Fällen der vorkommenden Kombinationen wurde eine Auswahl von neun Typen getroffen, die in Deutschland die wichtigsten Gruppen darstellen (vgl. St. Jb. 1961, S. 50, Tab. 13). Die Typenabgrenzung wurde so gewählt, daß die Hauptgruppen A, B, C und D mit den 1950 verwendeten vier Haushaltstypen übereinstimmen und vergleichbar sind. Zum Unterschied von 1950 wurden die Einzelhaushalte nicht in die Haushaltstypen einbezogen, sondern gesondert nachgewiesen.

Familie: Unter „Familie“ wird nur die **zusammenlebende** Familie verstanden. Zusammenlebende Familie im engsten Sinn ist die Eltern-Kinder-Gemeinschaft. Als Familie zählen u. a. Ehepaare mit Kinder, aber auch kinderlose Ehepaare, obwohl diese im strengen Sinn noch keine Familie oder — wenn die Kinder selbständig geworden sind und das Elternhaus verlassen haben — keine zusammenlebende Familie mehr darstellen. Außerdem werden verwitwete oder geschiedene Personen mit oder ohne Kinder als Familien angesehen, auch wenn es sich bei ihnen nicht mehr um vollständige Familien handelt. Zur Familie zählen auch Familienmitglieder, die vorübergehend oder längere Zeit aus beruflichen Gründen abwesend sind, normalerweise aber noch zur Familie rechnen und am Ort der Familie noch einen Wohnsitz haben. Es zählen dagegen nicht dazu Familienangehörige, die die Familie für immer verlassen haben, sei es, daß sie ständig an einem anderen Ort berufstätig sind oder selbst eine Familie gegründet haben. Maßgebend bei der statistischen Erfassung ist also das soziologische Merkmal des **Zusammenlebens** der Familie.

Familientyp: Es werden fünf Familientypen unterschieden (vgl. St. Jb. 1961, S. 51, Tab. 16). Zu der Typisierung ist im einzelnen noch zu bemerken:

Neben verwitweten und geschiedenen Personen bilden Ehepaare ohne Kinder und Ehepaare mit Kindern (vgl. Tab. 15 und 16) je einen besonderen Familientyp. Verwitwete und geschiedene Personen werden deswegen als ein besonderer Familientyp nachgewiesen, weil eine Person, die einmal verheiratet war, eine „Familie“ im engsten Sinn gebildet hat. Insofern wurde die Angabe »verwitwet« oder »geschieden« als ein konstitutives Merkmal für einen Familientyp angesehen. Es wurde unterschieden zwischen verwitweten und geschiedenen Personen ohne Kinder, d. h. solchen Personen, die nicht mit ledigen Kindern oder Enkeln zusammenleben, und solchen mit ledigen Kindern und Enkeln. Lebt eine verwitwete oder geschiedene Person mit einer entfernter verwandten Person zusammen, so wird hierdurch eine Personengemeinschaft gebildet, die aber mit Familie im Sinne dieses Konzepts nichts zu tun hat.

Als **Kinder** wurden alle Personen gezählt, die ledig sind und mit ihren Eltern oder einem Elternteil zusammenleben. Das Wort »Kinder« bezeichnet in diesem Zusammenhang das Abstammungsverhältnis und nicht eine Altersschicht.

Erwerbstätigkeit vgl. Vorbemerkung zu Abschnitt VII S. 142.

Die bisher unter diesem Abschnitt gebrachten Tabellen über die Mitglieder der sozialen Rentenversicherung und die Mitglieder der Krankenversicherung erscheinen nunmehr unter Abschnitt VII. „Erwerbstätigkeit“.